

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik

(20. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes

zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

— Drucksache IV/81 —

A. Bericht des Abgeordneten Killat

I. Allgemeines

Die im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geleisteten Vorarbeiten für eine größere Novelle zum Selbstverwaltungsgesetz konnten während der 3. Wahlperiode wegen anderer sozialpolitischer Gesetzgebungsvorhaben, die den Deutschen Bundestag und insbesondere seinen Ausschuß für Sozialpolitik voll in Anspruch nahmen, nicht abgeschlossen werden. Da eine solche Novelle auch in der 4. Wahlperiode nicht rechtzeitig vor den im Frühjahr 1962 fälligen dritten Sozialversicherungswahlen verabschiedet werden kann, aber von allen Beteiligten, besonders den Sozialpartnern und den Spitzenverbänden der Versicherungsträger, die Notwendigkeit bejaht wird, das Selbstverwaltungsgesetz in einigen Punkten zu ändern, um die Durchführung der nächsten Wahlen und die Tätigkeit der Organe in der auf diese Wahlen folgenden Amtsperiode zu erleichtern, haben die Fraktionen des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 1961 den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes eingebracht, der sich darauf beschränkt, Änderungen zu bringen, die in ihrer Gesamtheit nach der Auffassung aller Beteiligten alsbald wirksam werden sollen. Im Vordergrund stehen dabei die Anpassung des Selbstverwaltungsgesetzes an die durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze geschaffene Rechtslage (Nr. 4), die Verminderung der Zahl der Wahltag auf das nach den Erfahrungen der letzten Wahlen erforderliche Maß (Nr. 11), die weitere Angleichung des Wahl-

rechts auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Saarland (Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) und Vereinfachungen für die Ergänzung der Organe (Nr. 6) sowie für die Wahl der Vorsitzenden der Organe (Nr. 7) und der Versichertenältesten (Nr. 6).

Das Plenum hat den Entwurf nach der ersten Lesung am 13. Dezember 1961 dem Ausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat noch am gleichen Tage Vertreter der Sozialpartner als Sachverständige gehört, den Entwurf im Anschluß daran abschließend beraten und ihn ohne Änderung einstimmig gebilligt.

Der Ausschuß ist dabei von der Erwartung ausgegangen, daß die zahlreichen Wünsche, die nach den Äußerungen der Sachverständigen von den Sozialpartnern zurückgestellt worden sind, noch im Verlaufe der 4. Wahlperiode in einem Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt werden. Es kann sich dabei nicht nur darum handeln, einen anderen Wahlstichtag als den der Wahlankündigung festzulegen, um im Interesse aller Beteiligten geräumigere Fristen für die Durchführung des Wahlverfahrens zu gewinnen, ein Beschwerde- und ein Wahlprüfungsverfahren einzuführen sowie Stellvertretung und Nachfolger ausgeschiedener Organmitglieder in einer den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Versicherungsträger entsprechenden Weise endgültig zu regeln. Vielmehr müssen auch gewisse grundsätzliche Fragen (u. a. Voraussetzungen für die Einreichung der sog. freien Listen und die vermehrte Bildung betrieblicher Stimmbezirke) geklärt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Artikel 1****Nr. 1****Buchstabe a**

Gegen die Streichung des § 2 Abs. 4 Satz 6 wurden keine Bedenken erhoben, weil nach dem Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (BGBl. I S. 500) früher mögliche Beziehungen des noch versicherungspflichtig beschäftigten Rentners zu mehreren Krankenkassen ausgeschlossen sind und für das Saarland, in dem das Recht der Krankenversicherung der Rentner dem Bundesrecht noch nicht angeglichen ist, in Nr. 14 des Entwurfs eine Übergangsvorschrift vorgesehen ist.

Buchstabe b

Der Ausschuß billigte einstimmig die dem Entwurf zugrunde liegende Auffassung, daß Bezieher von Bergmannsrente (§ 45 des Reichsknappschaftsgesetzes) abweichend von dem in § 2 Abs. 4 Satz 7 festgelegten Grundsatz als Versicherte zu gelten haben, wenn in ihrer Person gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter vorliegen.

Nr. 2

Nach Auffassung des Ausschusses dient § 2 Abs. 5 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs der Klarstellung im Hinblick darauf, daß der Begriff „Mitglied der Organe“ im Selbstverwaltungsgesetz in verschiedenem Sinne gebraucht wird (z. B. in der Grundvorschrift des § 2 Abs. 10 nur für die Vertreter, d. h. die ordentlichen Mitglieder, im § 3 dagegen für Vertreter und Stellvertreter).

Nr. 3

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 2 Abs. 7, durch die „befahrene Schiffahrtskundige“ den Versicherten der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse für die Wählbarkeit gleichgestellt werden, berücksichtigt die Tatsache, daß Seeleute infolge der Eigenart ihres Berufes in der Regel nicht in der Lage sind, das Amt eines Organmitgliedes auszuüben.

Nr. 4

Der Ausschuß hat es einmütig begrüßt, daß der Entwurf durch die Neufassung des § 2 Abs. 8 das Selbstverwaltungsgesetz endlich an die durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze veränderte materielle Rechtslage (Wegfall des Anwartschaftsrechtes) anpaßt, und zwar in einer Weise, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den für die Ausstellung der Wahlausweise zuständigen Stellen die u. U. mühsame Prüfung, ob eine bestimmte Zeit mit Beiträgen belegt ist, erspart.

Nr. 5**Buchstaben a und c**

Der Ausschuß ist zwar nicht der vielfach vertretenen Auffassung, daß wirkliche Wahlen wegen der

mit ihnen verbundenen hohen Kosten unter allen Umständen vermieden werden müßten, hält jedoch die Vorschrift des Entwurfs, die eine „Listenzusammenlegung“ bis zur Entscheidung des Wahlausschusses zuläßt, für zweckmäßig, um eine Einigung der Beteiligten auch noch in einem fortgeschrittenen Stadium des Wahlverfahrens zu ermöglichen.

Buchstabe b

Die den Vorschriften anderer Wahlgesetze entsprechende Vorschrift des Entwurfs, nach der das vorgeschriebene Wahlalter am Wahlsonntag erreicht sein muß, dient der Klarstellung.

Nr. 6

Die Vorschriften des Entwurfs über die Wahl der Versichertenältesten und Vertrauensmänner sowie die Nachfolge im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, Versichertenältesten und Vertrauensmännern, die teils der Klarstellung, teils der Vereinfachung und der Beseitigung von Schwierigkeiten dienen, die sich in der Praxis ergeben haben, bedeuten nach Auffassung des Ausschusses einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Regelung. Sie sollten zu einer endgültigen Regelung der Stellvertretung und Nachfolge überleiten, die den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Versicherungsträger Rechnung trägt.

§ 4 a

Ohne den in § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 verankerten Grundsatz preiszugeben, daß die Versichertenältesten und Vertrauensmänner, ebenso wie die Mitglieder der Vertreterversammlung, durch die Versicherten, die Arbeitgeber und die Selbständigen ohne fremde Hilfskräfte, d. h. in Urwahl, zu wählen sind, gewährt der Entwurf der Selbstverwaltung in allen Versicherungszweigen mit Ausnahme der Knappschaftsversicherung, in der allein die Versichertenältesten zugleich Wahlmänner für die Wahlen zur Vertreterversammlung sind, die Freiheit, in der Satzung zu bestimmen, daß die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner durch die Vertreterversammlung gewählt werden. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dagegen nichts einzuwenden ist, weil in diesen Fällen bereits die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung in Urwahl gewählt werden und bei einer Wahl durch die Vertreterversammlung die erheblichen Schwierigkeiten entfallen, die Vorbereitung und Durchführung einer Urwahl für eine große Zahl von Versichertenältesten (bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bisher insgesamt 3600 Personen) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bereiten.

§§ 4 b und 4 c

Der Ausschuß begrüßt es, daß der Entwurf neue Wege beschreitet, um in einfacher Weise — in aller Regel ohne Einschaltung der Aufsichtsbehörde — eine rasche Ergänzung der Organe bei vorzeitigem Ausscheiden von Organmitgliedern und Versicher-

tenältesten sowie ihrer Stellvertreter (z. B. durch Tod, Krankheit oder Verlust der Wählbarkeit) sicherzustellen, ohne die kontinuierliche Arbeit der Organe zu gefährden. Durch die Regelung des Entwurfs wird vor allem häufig vermieden werden können, daß sämtliche Mitglieder einer Gruppe des Vorstandes neu gewählt werden müssen, ohne daß der Minderheitenschutz, der nach einer Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichtes stets gewährleistet sein muß, beeinträchtigt wird.

Nr. 7

Buchstabe a

Nach geltendem Recht muß die Wahl der Vorsitzenden der Organe an einem anderen Tage wiederholt werden, falls kein Bewerber die im § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Mehrheit der Stimmen aller satzungsmäßig vorhandenen Organmitglieder erreicht. Diese zwingende Vorschrift ist von der Praxis mit Recht als unnötig und lästig empfunden worden, weil sie Zeitverlust und hohe Kosten verursacht. Die Regelung des Entwurfs beseitigt nach Ansicht des Ausschusses ein überflüssiges Hemmnis, ohne eine überstürzte Entscheidung zu erzwingen.

Buchstabe b

Die hier vorgesehene Änderung steht im Zusammenhang mit der Vorschrift der Nr. 8 des Entwurfs. Es erscheint im Interesse einer gedeihlichen Arbeit richtig, einen Wechsel im Vorsitz, wie er bisher schon ausnahmsweise in Betracht kam, frühestens nach einem Jahr stattfinden zu lassen.

Nr. 8

Der Ausschuß sieht es als unbedenklich an, daß der Entwurf, einem vor allem im Bericht der Krankenversicherung bestehenden Wunsch entsprechend, der Selbstverwaltung die Möglichkeit gibt, in der Satzung vorzuschreiben, daß der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden sich im Verlauf ihrer Amtszeit im Vorsitz abwechseln. Das Interesse der stellvertretenden Vorsitzenden an ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kann dadurch erhöht werden.

Nr. 9

Während die Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei der Wahl des Geschäftsführers schon bisher völlig frei ist, unterliegt sie bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach geltendem Recht insofern einer gewissen Beschränkung, als ein von ihr gewählter Geschäftsführer nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Bestätigung der obersten Verwaltungsbehörde bedarf.

Der Ausschuß hält die im Entwurf vorgesehene Streichung dieser Vorschrift vor allem deshalb für gerechtfertigt, weil bei dem weit überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die frühere starke Mitwirkung der Gemeinden

entfallen ist, nachdem die Berufsgenossenschaften dazu übergegangen sind, die Beiträge selbst einzuziehen.

Nr. 10

Buchstabe a

Die in dem Entwurf vorgenommene Korrektur erscheint notwendig, um eine Verfälschung des Wahlergebnisses zu verhindern. Gleichgültig, ob eine Stimme persönlich oder brieflich abgegeben wird, soll sie künftig ausschließlich für den Ältestensprengel gewertet werden, dem der Wahlberechtigte angehört.

Buchstabe b

Diese Vorschrift des Entwurfs ist Gegenstand besonders eingehender Beratungen im Ausschuß gewesen. Gestützt auf die Bedenken des als Sachverständiger gehörten Vertreters der IG Bergbau hatte die Fraktion der SPD angeregt, für die Ältestensprengel der Arbeiter und die Ältestensprengel der Angestellten eine unterschiedliche Regelung zu treffen, und zwar dahin, daß es für die Arbeitersprengel im Regelfalle bei dem im Entwurf vorgesehenen Zusammenschluß von sechs Sprengeln zu einer Sprengelwahlgruppe verbleiben, dagegen nur der Zusammenschluß von vier Angestelltensprengeln zwingend vorgeschrieben werden sollte. Maßgebend dafür, daß die Vorschrift in der Fassung des Entwurfs schließlich doch einstimmig gebilligt wurde, war einmal die Erwägung, daß der zuständige Wahlbeauftragte im Einzelfall eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende abweichende Regelung treffen kann, und zum anderen die Erklärung des Vertreters der Bundesregierung, daß die Frage, wie die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Knappschaften künftig gewählt werden sollten, im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Novelle im Zusammenwirken mit den Beteiligten noch grundsätzlich überprüft werden soll.

Nr. 11

Nach § 11 Abs. 10, der seine derzeitige Fassung erst kurz vor den zweiten Sozialversicherungswahlen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 10. April 1958 (BGBl. I S. 213) erhalten hat, finden die Wahlen grundsätzlich an drei Wahltagen statt, und zwar an dem Wahlsonntag und den ihm vorhergehenden beiden Werktagen. Der Ausschuß hat sich der Erkenntnis nicht verschlossen, daß diese Regelung nach den von sämtlichen Wahlbeauftragten bestätigten Erfahrungen der letzten Wahlen weit über das vorhandene Bedürfnis hinausgeht, und hat deshalb die Regelung des Entwurfs gebilligt, nach der es künftig für den Regelfall bei einem Wahltag, dem Wahlsonntag, sein Bewenden haben soll, aber dem Einzelfall angepaßte Regelungen durch die Versicherungsämter für besondere Stimmbezirke und für Wahlräume in Geschäftsräumen der Versicherungsträger nicht nur möglich sein sollen, sondern von den Versicherungsämtern auch getroffen werden müssen, wenn dies nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint.

Nr. 12**Buchstabe a**

Die bisherige Regelung, nach der die Wahlausweise den Wahlberechtigten bei der letzten Lohn- oder Gehaltszahlung vor der Wahl auszuhändigen sind, wird den tatsächlichen Verhältnissen vielfach nicht gerecht, vor allem dann nicht, wenn Lohn oder Gehalt, wie dies zunehmend geschieht, auf ein Bankkonto überwiesen wird. Nach dem Entwurf soll der Wahlberechtigte den Wahlausweis spätestens in der vorletzten Woche vor dem Wahlsonntag erhalten. Das erscheint dem Ausschuß auch für den Fall noch ausreichend, daß der Wahlberechtigte sich etwa die Unterlagen für eine briefliche Stimmabgabe beschaffen muß.

Buchstabe b

Nach Meinung des Ausschusses dient es der Vereinfachung, daß die Wahlausweise für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung nach § 12 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs nicht mehr von den Gemeinden ausgestellt werden sollen, sondern von den Dienststellen, bei denen die Versicherten beschäftigt sind.

Artikel 2

Da das Selbstverwaltungsgesetz nach Maßgabe des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin auch im Land Berlin gilt, ist die übliche Berlin-Klausel erforderlich.

Artikel 3

Im Hinblick auf die bevorstehenden dritten Sozialversicherungswahlen soll das Gesetz nach Absatz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung sind im Saarland mit gewissen „Maßgaben“ eingeführt worden. Diese haben inzwischen ihre Bedeutung im wesentlichen verloren, soweit sie nicht bereits nach § 41 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar außer Kraft getreten sind. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 dient der Klarstellung und Bereinigung.

Der gegenwärtig noch teilweise und umstritten geltende § 16b der Reichsversicherungsordnung ist im Hinblick auf die Neuregelung in Nr. 6 des Entwurfs außer Kraft zu setzen.

Bonn, den 13. Dezember 1961

Killat

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/81 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. Dezember 1961

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Schellenberg

geschäftsführender
Vorsitzender

Killat

Berichterstatter